

## L.3 Wald

### 1. Richtplanaufgabe

Waldspezifische Themen werden gemäss dem Gesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, bGS 931.1) in der Waldplanung abgehandelt. Der kantonale Waldplan Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2012 erarbeitet. Am 18. Dezember 2012 wurde das behördenverbindliche Instrument vom Regierungsrat genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. In Ergänzung zur kantonalen Waldplanung werden über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehende Ansprüche an den Wald in der kantonalen Richtplanung dargestellt (Art. 26 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz, kantonale Waldverordnung, bGS 931.11). Es gilt, die raumplanerisch wichtigen Aspekte zu übernehmen und das Verfahren für die Berücksichtigung der richtplanrelevanten Ergebnisse aufzuzeigen.

### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der kantonale Waldplan vollzieht die Vorschriften der Waldgesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene. Er beurteilt die bisherige Waldentwicklung und leitet daraus den zukünftigen Handlungsbedarf ab. Die kantonalen Grundsätze und die Themenblätter im Waldplan zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll. Der kantonale Waldplan ist bezogen auf die bestehende Waldfläche umfassend und abschliessend. Im Bereich der Waldflächenentwicklung besteht jedoch Abstimmungsbedarf mit dem kantonalen Richtplan.

Die Bundesversammlung hat im März 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) beschlossen. Darauf aufbauend hat der Bundesrat auch die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) angepasst. Diese Revisionen traten per 1. Juli 2013 in Kraft. Neu besteht gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG die Möglichkeit, auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung anzuordnen. Dies in Gebieten, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Diese festgestellten Waldgrenzen haben nach Art. 13 Abs. 2 WaG zur Folge, dass einwachsende Bestockungen ausserhalb der Grenzen nicht als Wald gelten. Sie heben also den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf. Die Gebiete, in denen der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sind gemäss Art. 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Die Waldfläche nimmt gesamtschweizerisch zu. Heute liegt der Waldanteil bei rund 31 %. In Appenzell Ausserrhoden hat die Waldfläche seit 1995 um knapp drei Prozent bzw. rund 200 Hektaren zugenommen. Der Waldanteil beträgt heute rund 32 %. Diese Zunahme liegt im Fehlerbereich der Erhebungsmethode und ist deshalb statistisch nicht

gesichert. In Lagen unterhalb von 900 m ü. M. blieb die Fläche konstant, darüber nahm sie leicht zu. Der Einwuchs von Landwirtschaftsflächen ist damit kein grosses Problem in Appenzell Ausserrhoden. In Anbetracht dieser Situation ist die Festlegung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nicht gewinnbringend. Aufgrund des Bewaldungsanteils sind aber auch künstliche Waldflächenvergrösserungen nicht sinnvoll.

### 3. Richtungsweisende Festlegungen

#### 3.1

Waldflächenvergrösserungen durch die Aufforstung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen werden nicht angestrebt. Die Ausnahme bilden die Bewaldung von Grundwasserschutzzonen und Rutschgebieten.

#### 4. Abstimmungsanweisung

##### 4.1

Es besteht zurzeit kein Anlass zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. Auf die Bezeichnung im Richtplan von Gebieten, in welchen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, wird darum verzichtet. Der Bedarf zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ist aber regelmässig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Richtplanrevision anzugehen.

Festsetzung